

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 20 (1973)
Heft: 3

Artikel: Was ist der Zivilschutz und was ist er nicht?
Autor: König, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist der Zivilschutz und was ist er nicht?

Von Direktor Walter König

1. Sinn und Zweck des Zivilschutzes lassen sich wie folgt umschreiben:

- Schutz der Zivilbevölkerung vor den zerstörerischen Auswirkungen moderner Kriege
- Vorbereitung von Massnahmen zur Sicherung des Ueberlebens und zur Rettung von Kriegsopfern.

Das ist — in vereinfachter Formulierung — die Definition des Zivilschutzgesetzes.

2. Für die Diskussion um den Zivilschutz ist aber etwas von Bedeutung, dem man zu wenig Rechnung trägt: der Zivilschutz ist ein Begriff der neueren Zeit. Wenn in der Oeffentlichkeit, in politischen Gremien, in Stabsübungen und Kursen, am Stammtisch, wenn irgendwo über den Zivilschutz und seine Aufgaben diskutiert wird, muss immer wieder festgestellt werden, dass sich dabei jeder das vorstellt, was ihm gerade passt. Wird landläufig gesagt: so viele Köpfe, so viele Meinungen, könnte es hier heissen: so viele Köpfe, so viele Aufgaben für den Zivilschutz.

Dies veranlasst mich, die eingangs erwähnte Definition zu ergänzen. Ich will durch negative Umschreibungen darlegen, was der Zivilschutz *nicht* ist, nicht sein kann.

Der Zivilschutz ist

- keine Allround-Organisation für die erfolgreiche Bekämpfung aller Kriegs- und Katastrophenfolgen;
- kein bewaffnetes Kampfinstrument für Notfälle und Kleinkriege;
- kein Lückenbüsser für Bewachungsaufgaben und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Der Zivilschutz hat wohl einen Sanitätsdienst, verkörpert aber nicht den totalen Sanitätsdienst.

Der Zivilschutz ist

- keine Betreuungsorganisation für Flüchtlingsmassen, kommen sie nun aus dem Ausland oder aus benachbarten Kantonen und Regionen;
- keine Organisation für den Bau und die Führung von Flüchtlingslagern, nicht einmal nach dem System potemkinscher Dörfer;
- kein Massenverpflegungsinstitut, das bei Strom- oder Gasausfall plötzlich für Hunderttausende von Familien kochen können soll;
- kein Institut für Massenbestattungen;
- keine Umweltschutz-, Gewässerschutz- und Kehrichtbeseitigungsorganisation;
- kein Strassenräum- und Unterhaltsdienst;
- kein Reparatur- und Arbeitsdienst für den Wiederaufbau in der Nachangriffs- und Instandstellungsphase;
- nicht zuständig für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.

Kurz zusammengefasst:

Der Zivilschutz ist kein Mädchen für alles und kein allzeit bereites Mehrzweckaufstehmännchen, das man in

sogenannten Friedenszeiten in die Ecke stellt und in Krisen- und Kriegslagen wieder hervorgeholt, das aus dem Nichts Wunder vollbringt und Absolutes schafft, das Tag und Nacht Freude bereitet, Parkinson als Ansporn benutzt und erst noch nichts kostet...

Damit ist nicht gesagt, dass die aufgezählten Probleme *nicht* bestehen, aber es ist nicht Sache des Zivilschutzes — und er wäre auch gar nicht in der Lage dazu — sie zu lösen.

Diese Probleme gehören sozusagen alle in die Kategorie der zivilen Kriegsvorbereitungen der Kantone und Gemeinden. Der Bund gibt meist die Initialzündung und erleichtert die Durchführung mit Verbreitung von Informationen und oft auch mit der Gewährung von Bundessubventionen. Diese Organisation ist bedingt durch unseren Föderalismus.

Der Bundesrat liess sich in diesem Zusammenhang in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968/71 im Kapitel IV «Rechtliche und organisatorische Grundfragen unseres Staates» wie folgt vernehmen:

«Von grösstem Gewicht für die Erhaltung unserer föderalistischen Staatsstruktur... ist der entschlossene Wille der Kantone in ihrem eigenen Wirkungsbereich die sich stellenden Probleme wirklich auch an die Hand zu nehmen und zu lösen.»

Ueber die Regierungspolitik 1971 bis 1975 sagt der Bundesrat in seinem Bericht an die eidgenössischen Räte (Ziff. 665) folgendes:

«Im Bereich der zivilen Landesverteidigung werden Anstrengungen auf verschiedenen Gebieten notwendig sein, wobei für uns die Verfolgung der in der Zivilschutz-Konzeption aufgestellten Ziele sowie die Konsolidierung der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge im Vordergrund stehen.»

Diese Voraussetzung für die Mitwirkung der Kantone gilt insbesondere beim Zivilschutz. Dem Bund obliegen bekanntlich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht, während der Vollzug den Kantonen zukommt. Dazu gehört auch das Weitergeben von Informationen an die Gemeinden; denn die Gemeinden sind die Hauptträger des Zivilschutzes. Sie sind auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und ihren Kantonen vorgeschriebenen Zivilschutzmaßnahmen gesetzlich verantwortlich. Bis heute sind nach Bundesgesetz nur die Gemeinden mit über 1000 Einwohnern organisations- und baupflichtig. In diesen Gemeinden steht ein Ortschef an der Spitze der örtlichen Schutzorganisation. Oft hat man den Eindruck, die Gemeindebehörden glauben, mit der Wahl des Ortschefs ihre Pflicht getan zu haben, und damit sei ihre Verantwortung für die Zivilschutzvorbereitungen auf ihn abgewälzt. Dieser Glaube ist falsch. Die Aufgaben der Gemeinden sind mit der Ernennung ihres Ortschefs nicht erfüllt, sondern nur begonnen. Die Verantwortung bleibt nach wie vor bei den politischen Behörden. Diesen ist übrigens durch das Rechtsgutachten des Professors Dr.

F. Gygi — das vom bernischen Regierungsrat am 27. September 1972 zum Beschluss erhoben wurde — der Rücken gewaltig gestärkt worden. Der Rechtsgutachter kommt zum Schluss, dass «für die Erstellung und die Finanzierung der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisationen der Gemeinderat endgültig und ausschliesslich zum Entscheid zuständig ist. Diese Regelung ist bündesrechtlich geboten und verfassungsrechtlich unbeanstandbar».

Die Gemeindebehörden haben somit grünes Licht... und können von sich aus handeln!

Die fachtechnische Ausbildung des Ortschefs ist Aufgabe des Bundes. Diese Ausbildung ist leider oft einseitig in dem Sinne, dass die Zivilschutzinformation der Gemeindebehörden mit der Ausbildung des Ortschefs nicht Schritt hält. Nur wenige Kantonsregierungen nehmen sich dieser Informationspflicht an und rufen die Gemeindepräsidenten regelmässig zusammen, um ihnen den Zivilschutz als neuzeitliche Daueraufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung näher zu bringen. Die Ortschefs — von Ausnahmen in einigen Kantonen abgesehen — beklagen die mangelnde Unterstützung durch die Gemeindebehörden als Folge dieser Informationslücke. Es dürfte sicher zu den Pflichten der Kantone gehören, hier zum Rechten zu sehen.

Der Lage der Kantone und Gemeinden ist anderseits aber auch Verständnis entgegenzubringen. Der Zivilschutz ist nicht gratis. Wenn die Eidgenossenschaft im

Durchschnitt auch rund 60 % der Kosten übernimmt, so bleiben den Kantonen und Gemeinden doch immer noch 40 %. Das Bundesbudget für den Zivilschutz beträgt 1973 rund 185 Mio; annähernd gleichviel bringen jährlich die Kantone und Gemeinden auf, was eine zusätzliche Last bedeutet. Immerhin, sie ist nicht untragbar: eine statistische Erhebung bei den bernischen Gemeinden ergab für 1968 eine durchschnittliche Belastung der Gemeinderechnungen durch den Zivilschutz von 2,6 % der Gesamtausgaben. Eine recht bescheidene Versicherungsprämie!

Oft fehlt es nicht am Geld, sondern an der Einsicht in die Notwendigkeit, es gerade für den Zivilschutz auszugeben. Auch das ist vielfach auf den Mangel an Information zurückzuführen, wenn Lokalbehörden und Bevölkerung sich der latenten Bedrohung nicht bewusst sind, die allein schon infolge der Existenz riesiger Mengen an Massenvernichtungsmitteln in den Arsenalen der Grossmächte ständig über uns schwebt. Es ist immer auf Unkenntnis zurückzuführen, wenn Zivilschutzmassnahmen unpopulär sind.

Was ist Zivilschutz?

Mit dieser Frage kehren wir wieder an den Ausgangspunkt zurück.

«Der Zivilschutz ist Selbstschutz vor den modernen Bedrohungen. Er ist Anliegen und Aufgabe für uns alle: Bund, Kantone und Gemeinden. Er ist Sache der gesamten Einwohnerschaft der Schweiz.»

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.— (Schweiz). Ausland Fr. 20.— Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Pony boschung

das ideale, in seiner Grösse
stärkste und wendigste
Kommunalfahrzeug für
Sommer- und Winterbetrieb.

Mit seiner geballten Kraft
von 45 PS und den geeigneten
Zusatzeräten ausgerüstet,
kann es Trottoirs und Plätze
abschwemmen und kehren,
Rasen mähen, Rasen und Laub
sammeln, Ware transportieren,
verdichten, Schnee pflügen,
fräsen und verladen, Salz und
Split streuen und vieles
andere mehr.

Speziell geeignet für den
Zivilschutz. Nichtstellungs-
pflichtig.



boschung

Marcel Boschung, Maschinenfabrik
3185 Schmitten, Telefon 037 36 15 45, Telex 36 134